



Neue Nachrichten zur medikamentösen Behandlung der ADHS

1. Können Methylphenidat-Retardpräparate untereinander ausgetauscht werden?

Viele unserer Patienten berichteten uns, dass ihnen in der Apotheke nach der Verordnung von Equasym retard® mit dem Hinweis auf Rabattverträge der Krankenkassen ein anderes Präparat ausgehändigt wurde.

Dies ist definitiv ungesetzlich. Eine Nachfrage im Referat „Arzneimittel der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns“ hat ergeben, dass sowohl der Bayerische Apothekerverband (BAV) als auch die KVB beim Austausch von BtM-Rezepten im Allgemeinen und bei Methylphenidat-Präparaten im Besonderen pharmazeutische Bedenken anmelden und einen Austausch als nicht sachgerecht ansehen.

Darüber hinaus existiert auch kein solcher Rahmenvertrag zwischen Krankenkassen und Apothekern, der zum Austausch dieser Präparate verpflichten würde.

Akzeptieren Sie also bitte nicht, wenn Ihnen in der Apotheke ein anderes als das verordnete Methylphenidat-Retardpräparat ausgehändigt werden sollte.

2. Weiterbehandlung mit Concerta® nach dem 18. Geburtstag

Die Fachinformation von Concerta® hat sich zum 01.08.2011 geändert. So ist es inzwischen möglich, dass Patienten, die vor dem 18. Geburtstag mit gutem Erfolg mit Concerta® behandelt wurden, dies auch nach ihrem 18. Geburtstag auf Krankenkassenkosten verordnet bekommen können („bei Jugendlichen, deren Symptome bis in das Erwachsenenalter bestehen bleiben und bei denen die Behandlung einen deutlichen Nutzen gezeigt hat, kann es angebracht sein, die Therapie im Erwachsenenalter fortzuführen“).

Erhalten über 18-Jährige das erste Mal Concerta® (z.B. wenn die Diagnose erstmals im Erwachsenenalter gestellt wurde), übernehmen die Krankenkassen die Kosten hierfür nicht. Dieser Satz im Beipackzettel bedeutet nicht, dass die Krankenkassen zur Übernahme der Kosten gezwungen werden können, wenngleich ihnen die Ablehnung schwerer gemacht wird.

Eine **Kostenübernahmeerklärung** der Krankenkassen ist nach wie vor **notwendig!**

3. Fortsetzung der Behandlung mit Atomoxetin (Strattera®) über das 17. Lebensjahr hinaus

Das Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte hat mit Schreiben vom 22.03.2011 festgestellt, dass eine Behandlung mit Strattera® über das 17. Lebensjahr hinaus in bestimmten Fällen durch die Zulassung abgedeckt und daher nicht als sog. „Off-label-use“ anzusehen ist.

Die sozialrechtliche Situation ist demnach so, dass die Krankenkassen die Behandlung nicht länger verweigern können, wenn die Behandlung der ADHS vor dem 18. Geburtstag begonnen wurde und die Symptomatik im behandlungsbedürftigen Maße weiter besteht.